

## **Freistellungsvereinbarung und Hinweise zu Nutzungsrechten an Werken**

„Große Häuser, kleine Häuser  
– Ausgezeichnete Architektur in Hessen" 2018

### **Martin-Elsaesser-Plakette**

Braubachstraße 10/12  
60311 Frankfurt am Main

Tel. 069.28 31 56  
Fax 069.28 91 18

[kontakt@bda-hessen.de](mailto:kontakt@bda-hessen.de)  
[www.bda-hessen.de](http://www.bda-hessen.de)

#### 1. Nutzungsrechte Fotografie

Bitte sprechen Sie vorab mit Ihrem Fotografen bzw. dem Urheber der Fotografien und klären Sie die Frage der urheberrechtlichen Nutzungsrechte, so dass Sie im Zweifel nachweisen können, dass Sie über die notwendigen Rechte verfügen, um die Fotografien im Rahmen der Präsentation einer einmaligen Ausstellung über die eingereichten und prämierten Arbeiten der Martin-Elsaesser-Plakette auf den von Ihnen eingereichten Tafeln zu zeigen. Bitte klären Sie in diesem Zusammenhang auch, ob der Urheber auf sein Recht zur Urheberbenennung (§ 13 UrhG) besteht oder ob dieser darauf verzichtet.

Beachten Sie, dass in der Ausstellung über die eingereichten und prämierten Arbeiten der Martin-Elsaesser-Plakette nur Bildmaterial verwendet werden kann, das für den BDA in jeder Hinsicht kostenfrei zur Verfügung steht. Sollte es zu Komplikationen kommen, liegen die Verantwortung bzw. die Haftung und damit auch eventuell anfallende Kosten bei den Architekten (s. u.).

#### 2 Nutzungsrechte Zeichnung

Für Zeichnungen und Texte gelten die Regelungen zu den Nutzungsrechten gemäß Ziffer 1 entsprechend. Bitte stellen Sie auch insoweit sicher, dass der angedachten Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen, sei es seitens der jeweiligen Urheber, sei es seitens des jeweiligen Auftraggebers des Projekts.

#### 3. Freistellung von Ansprüchen

Der Architekt garantiert, dass sämtliche Werke frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung ausschließen bzw. einschränken. Werden dennoch Verletzungen von Schutzrechten geltend gemacht, wird der Architekt den BDA Hessen von allen Ansprüchen und Kosten freistellen, es sei denn, den Architekten trifft im Einzelfall kein Verschulden; im Übrigen gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 4.

Sofern die vertragsgemäße Nutzung der Werke durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt wird, ist der Architekt verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Werke in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die Schutzrechte fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder das Recht zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den BDA Hessen im bestimmungsgemäßen Umfang genutzt werden können.

Beide Seiten werden sich unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten wegen überlassener Werke geltend gemacht werden.

#### 4. Haftungsbeschränkung

Die Vertragsparteien, d. h. der teilnehmende Architekt oder das teilnehmende Architekturbüro einerseits und der BDA Hessen andererseits, haften einander im Rahmen der Zusammenarbeit gleich aus welchem Rechtsgrund nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine Vertragspartei eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe; bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch eine Vertragspartei oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach unbegrenzt.

Unterschriften:

....., den

.....  
Bund Deutscher Architekten BDA im Lande Hessen e.V.

....., den

.....